

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstr. 8  
49080 Osnabrück  
Telefon: 0541/503-457 (Frau Wiens)  
-466 (Frau Niehaus)



Az.:4.4.1-611/2505

Osnabrück, 16.01.2025

**Vereinfachte Flurbereinigung Borgloh-Ost  
Landkreis Osnabrück**

## Öffentliche Bekanntmachung V. Anordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Borgloh-Ost wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I, Seite 2794 - (FlurbG), die nachträgliche Änderung des Verfahrensgebietes wie folgt angeordnet:

**Folgendes Flurstück wird zur Vereinfachten Flurbereinigung Borgloh-Ost zugezogen:**

Landkreis	Gemeinde- bezirk	Gemarkung		Flur	Flurstück	Größe in ha
Osnabrück	Hilter a.T.W	4506	Hankenberge	1	1/17	2,9001

**Summe der Zuziehung: 2,9001 ha.**

**Das Gebiet der Flurbereinigung Borgloh-Ost umfasst nunmehr 1.941,7907 ha.**

Die zuzuziehende Fläche ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

### **Begründung:**

Gemäß § 8 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde die Änderung des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Abgrenzung hat sich nach dem Gebot des § 7 Abs. 1 FlurbG zu richten. Demnach ist das Verfahren so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Als Ziel der Flurbereinigung Borgloh-Ost wurde in dem Einleitungsbeschluss vom 19.12.2014 u.a. die Unterstützung des Hochwasserschutzes genannt. Die Planungen sehen vor, am Königsbach eine Hochwasserschutzanlage zu errichten. Hiervon sind mehrere landwirtschaftliche Flächen im Königsbachtal betroffen, die durch die geplante Anlage im Falle von Starkregenereignissen (HQ<sub>20</sub>) als natürlicher Retentionsraum genutzt werden sollen. Die Nutzung als Retentionsraum ist mit einer Wertminderung der Flächen verbunden.

Die zugezogene Fläche soll als Ersatzland für Teilnehmer bereitgestellt werden, für die eine wertgleiche Abfindung nach §44 FlurbG anderweitig nicht zu gewährleisten wäre. Die Zuziehung erfolgt demnach zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung.

Diese Anordnung ist also nach § 8 (1) FlurbG erforderlich, um dem Abgrenzungsgebot nach § 7 (1) Satz 1 FlurbG zu entsprechen.

Die Anlage „Hinweis auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums sowie Aufforderung zur Anmeldung von Rechten“ ist Bestandteil dieser Anordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



(Wiens)  
Projektleitung



Hinweis:

Diese Bekanntmachung der V.Anordnung ist auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ eingestellt.

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)**

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, erhältlich.

## **Hinweis auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums sowie Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Für die nachträglich zugezogene Fläche der V. Anordnung wird hiermit auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums hingewiesen. Gleichzeitig wird zur Anmeldung von Rechten aufgefordert.

### **I. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§ 34 FlurbG)**

- (1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- (2) Sind entgegen den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- (3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 und die dazu ergangenen Bestimmungen.

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (siehe § 85 FlurbG).

Außerdem sind die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beachten.

## II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems in der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, anzumelden. Beispielsweise kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird.
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte).
- c) Die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d.h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen.
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen.
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürften.
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten.
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems – Geschäftsstelle Osnabrück – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.